

**II-3941** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl.16.930/26-I/10/88

WIEN, 1988 04 22  
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Hintermayer  
und Kollegen Nr.1699/J vom 29.Feber 1988  
betreffend Milchwirtschaftsfonds - Konto  
"Sondermaßnahmen"

1709 IAB  
1988 -04- 26  
zu 1699 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag.Leopold Gratz

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen Nr.1699/J betreffend Milchwirtschaftsfonds - Konto "Sondermaßnahmen", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Verwendung der im Rahmen des Preisausgleiches eingehobenen Beiträge wird näher in § 5 MOG festgelegt. Darin wird u.a. in § 5 Abs.2 Z.2 bestimmt, daß Zuschüsse zur Erreichung der Ziele des § 2 Abs.1 (MOG) den im § 13 Abs.1 (MOG) bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden können. Darüber hinaus bestimmt § 5 Abs.5 (MOG) für die Mittelverwendung folgendes:

"(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, können die Preisausgleichsbeiträge zur Werbung für erhöhten Verbrauch von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in

- 2 -

der Milchwirtschaft verwendet werden. Werden auf Grund dieser Bestimmungen Zuschüsse an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gewährt, so gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß."

Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen dienen somit als Basis für die Errichtung des von Ihnen genannten Kontos "Sondermaßnahmen".

Zu Frage 2:

Das Konto "Sondermaßnahmen" existiert seit 1985.

Laut Geschäftsordnung ist der geschäftsführende Ausschuß für die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge zuständig. In der Marktordnungsgesetznovelle 1978 wurde der maximale Satz von 4,5 % festgelegt. Diese 4,5 % wurden für die Jahre 1979 bis 1981 den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, den Verbänden, den H- und Kondensmilchwerken sowie den Importeuren vorgeschrieben. Für die Jahre 1982 und 1983 wurde dieser Verwaltungskostenbeitrag auf jeweils 4,0 % und im Jahr 1984 auf 3,5 % abgesenkt. Diese Absenkungen kamen jeweils der Ausgleichsgebarung zugute. Ab dem Jahr 1985 wurde das Konto für Sondermaßnahmen auf Forderung der Konsumentenvertreter in der Verwaltungskommission eingeführt und somit sichergestellt, daß die durch besondere sparsame Verwaltung in der Haushaltsgebarung des Milchwirtschaftsfonds ermöglichte Absenkung der Verwaltungskostenbeiträge den Konsumenten (für absatzfördernde Maßnahmen, Aktionen, etc.) zugute kommt.

Zu Frage 3:

In der Bilanz des Milchwirtschaftsfonds für 1985 wurden als Rückstellung für gesonderte Maßnahmen 1985 S 13,066.241,40, in der Bilanz 1986 wurden als Rückstellung für gesonderte Maßnahmen 1986 S 13,275.128,43 verbucht. Die Bilanzerstellung für 1987 erfolgt bis zum 15. Oktober 1988 (MOG § 67 Abs. 2). Die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 1984 den Beschluß über die Transferierung eines außerordentlichen Ausgleichsbeitrages vom 1. Jänner -

- 3 -

31. Dezember 1985 auf das Konto "Sondermaßnahmen" beschlossen. Dieser Beschluß wurde in der Beilage 2 zu Heft 5 der Österreichischen Milchwirtschaft vom 7. März 1985, Nr. 6, Seite 23, verlautbart.

Die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds hat in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 1985 den Beschluß über die Transferierung eines außerordentlichen Ausgleichsbeitrages vom 1. Jänner - 31. Dezember 1986 auf das Konto "Sondermaßnahmen" beschlossen. Dieser Beschluß wurde in der Beilage 13 zu Heft 21 der Österreichischen Milchwirtschaft vom 7. November 1985 Nr. 80 f, Seite 260, verlautbart.

Zu Frage 4:

Über die Verwendung dieser Mittel wird in den Fondsorganen extra entschieden. Nach der bisherigen Meinung dieses Gremiums sollen absatzfördernde Maßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft finanziert werden.

Zu Frage 5:

Da die zurückgestellten Mittel des Kontos "Sondermaßnahmen" bis jetzt nicht verwendet wurden, gibt es auch keine entsprechenden Abrechnungen.

Zu Frage 6:

Sobald die Fondsorgane über die Verwendung der zurückgestellten Mittel entschieden haben, sind für die entsprechenden Anweisungen der Geschäftsführer und die Herren Obmänner zeichnungsberechtigt.

Zu Frage 7:

Der Verwendungszweck wird durch die zuständigen Organe des Milchwirtschaftsfonds festgelegt.

Zu Frage 8:

Seit Ende 1984 sind meinem Ressort die Bestrebungen zur Errichtung eines Kontos für Sondermaßnahmen im Milchbereich bekannt. Eine entsprechende

- 4 -

Mitteilung war in den Sitzungsunterlagen für die Verwaltungskommission vom 13.12.1984 enthalten.

Zu Frage 9:

Da diese Mittel für besondere absatzfördernde Maßnahmen und insbesondere für Strukturbereinigungen im Bereich der Milchwirtschaft verwendet werden sollen, wurde die Errichtung eines Kontos "Sondermaßnahmen" befürwortet.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. W. Müller', written in a cursive style.